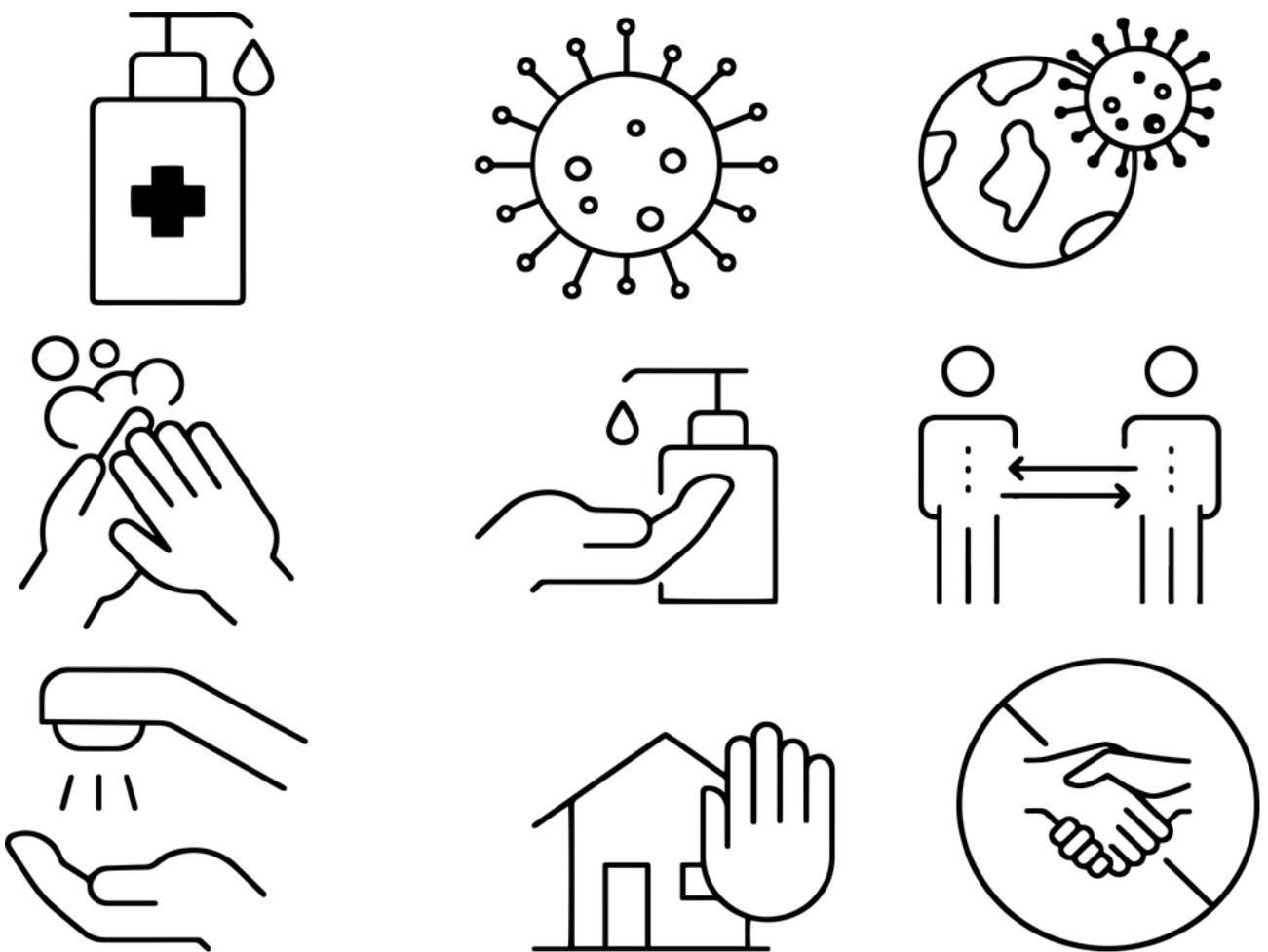


Schuleigener Hygieneplan

Corona



Stand 08.09.2021

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist nach wie vor dynamisch. Deshalb müssen die Regeln des Hygieneplans weiterhin eingehalten werden.

Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 16 Niedersächsischen Corona-Verordnung).

Aktuell besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung/ oder FFP2 Maske ohne Ventil.

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sind vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife zu waschen.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Nach dem Absetzen der Maske - waschen Sie die Hände!

Eine gute Händehygiene ist wichtig:

Bei der Ankunft in der Schule nutzen Sie bitte die „Desinfektionsstation“ in der Eingangshalle – alternativ waschen Sie die Hände!

- Nach der Pause - waschen Sie die Hände!
- Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten - waschen Sie die Hände!
- Vor dem Essen - waschen Sie die Hände!
- Vor der Essenszubereitung - waschen Sie die Hände!
- Nach dem Toilettengang - waschen sie die Hände!
- Alternativ zum Waschen der Hände kann auch ein Desinfizieren der Hände erfolgen (hygienische Händedesinfektion).

Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, gilt das Kohorten/ Lerngruppen - Prinzip für den Unterricht im Klassenraum, Turnhalle, Praxisräumen..

Außerhalb der Lerngruppen/Kohorten gilt:

Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern.

Wegekonzept

Im Schulgebäude gibt es ein Wegekonzept – „Einbahnstraßenprinzip“!
Bitte beachten Sie die aktuelle Beschilderung!

Lüftungskonzept

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „**20 – 5 – 20 - Prinzip**“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Verkehrswege und Aufenthaltsbereiche sind erheblich von der baulichen Strukturierung des Schulgebäudes abhängig. An der Anna-Siemsen-Schule finden Sie u.a. folgende Regelungen, Kennzeichnungen die es zu beachten gilt:

- Klare Kennzeichnung der Laufwege
- Bodenmarkierungen in Wartebereichen (z. B. vor dem Schulsekretariat)
- Ausweisung von „Einbahnstraßen-Regelungen“, falls nicht vorhanden das Gebot des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen.
- Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte, soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.
- Der Aufzug darf grundsätzlich nur durch eine Person und, soweit zwingend erforderlich, eine Begleitperson, benutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

Gemeinsam genutzte Gegenstände

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw.

unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmittel, wie z. B. Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

Speiseneinnahme

Pausenbrot

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

Pausenverkauf

Pausenverkauf ist zulässig, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot eingehalten wird.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist.
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Zuhause angekommen nimmt die betroffene Person direkt Kontakt mit Ihrem (Haus)arzt auf.

Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in medizinischen Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände der Schule ist aktuell der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit **negativem Testergebnis erforderlich**.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern werden dokumentiert.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, kann nur nach vorheriger Anmeldung und mit negativem Testergebnis erfolgen.